

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „WiA – Wohnen im Alter“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 61184 Karben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, erstmalig beginnend mit der Eintragung in das Vereinsregister. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufbau und Unterhalt gemeinschaftsorientierter Wohnprojekte gemäß den Anforderungen altersgerechten Wohnens
 - bei gleichzeitiger Wahrung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Bewohner*innen.
 - in sozialer Nachbarschaft mit verlässlicher, gegenseitiger Unterstützung.
- Verbreitung der Idee des gemeinschaftlichen Wohnens im Alter sowie Weitergabe des Wissens und der Erfahrungen zu diesem Thema.
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Institutionen und Initiativen in Sachen Älterwerden bzw. Alter insbesondere im Bereich des gemeinschaftlichen Wohnens.

Diese Ziele verfolgt der Verein unter anderem durch:

- Gründung und Unterhalt von Hausgemeinschaften in selbstverwalteten Wohnprojekten auf Basis unseres Vereinsleitbilds und unserer Organisationsstruktur.
- Gestaltung von Freizeitaktivitäten für die WiA-Hausgemeinschaften, für Mitglieder und Gäste.
- Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen für die Kontaktpflege innerhalb des Vereins, der Bewohnerschaft untereinander sowie zum kommunalen Umfeld.
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Verbreitung der Idee des gemeinschaftlichen Wohnens im Alter in der Öffentlichkeit.
- Pflege von Kontakten zum Wohnumfeld, zu sozialen Institutionen und Netzwerken, zum Magistrat der Stadt Karben und anderen relevanten städtischen Gremien sowie zu verwandten Wohnprojekten.
- Unterstützung von Initiativen und Organisationen, die sich für die Belange und Interessen älterer Menschen einsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



4. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsleitbild

Unser Leitbild steht ergänzend zur Satzung. Es beschreibt die grundsätzliche Idee, den Nutzen und die Werte des Vereins und ist verbindliche Grundlage für unser Handeln und Tun.

§ 5 Finanzierungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch
 - Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
 - Umlagen
 - Zuwendungen Dritter
2. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche wie auch juristische Person werden, die sich zu unserem Leitbild mit unseren Werten und Grundsätzen bekennt und bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins mitzutragen und nach Kräften zu fördern. Wir unterscheiden in:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Passivmitglieder
 - c. Fördermitglieder
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand. Es bedarf der 2/3 Mehrheit. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung; er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Jahresende vorliegen.
5. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt (siehe auch § 15). Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentlichen Mitgliedern stehen alle Mitgliederrechte und -pflichten zu. Sie sind aktiv am Vereinsleben beteiligt und haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheits-, Stimm- und Rederecht. Sie sind Mieter einer Wohnung in einer der WIA-Wohnanlagen und sind als solche verpflichtet, sich anteilig an Miete und Kosten des/r Gemeinschaftsraums/-räume in ihrem Haus zu beteiligen. Siehe auch Beitrags- und Finanzordnung.
2. Passivmitglieder sind Mitglieder, die das Leitbild mittragen sowie die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen. Auch sie können aktiv am Vereinsleben teilnehmen und sind berechtigt, mit Antrags- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie können sich um freie Wohnungen in einem der WIA-Häuser bewerben. Wird ihnen eine Wohnung zugesprochen, werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein zumeist in Form von finanziellen oder auch Sach- und Dienstleistungen sowie ideell. Sie genießen Beitragsfreiheit und besitzen kein Wahl- und Stimmrecht. Ihnen stehen alle Angebote und Veranstaltungen des Vereins offen.
4. Bewerber*innen um freie Wohnungen in einer WIA-Wohnanlage müssen im Fall einer Zusage spätestens vor Abschluss des Mietvertrags im Verein als ordentliches Mitglied aufgenommen sein.
5. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Neuaufnahme wird eine einmalige Gebühr fällig. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (siehe § 9)
- b. der geschäftsführende Vorstand (siehe §10)
- c. der erweiterte Vorstand (siehe §11).

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl (Wahlperiode siehe §10, Abs. 4) und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre
- die Festlegung der Vereinsbeiträge
- die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen
- die Entlastung des Vorstandes

A EINBERUFUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs vom Vereinsvorstand

schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, vor der Mitgliederversammlung Anträge in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen. Dieser Antrag muss spätestens zwölf Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingehen.
3. Der Vereinsvorstand hat die Tagesordnung entsprechend zu modifizieren. Er sendet den Mitgliedern die endgültige Fassung spätestens sieben Werktage vor der Mitgliederversammlung zu.
4. Bis unmittelbar vor Eintritt in die Tagesordnung anlässlich der Mitgliederversammlung sind zudem Anträge auf Ergänzung oder Änderung möglich. Voraussetzung ist, dass eine objektive Dringlichkeit vorliegt, d.h. es handelt sich um kurzfristig entstandene Entscheidungsfragen, die nicht mit der Satzung oder der Struktur des Vereins zu tun haben. Es muss dargelegt werden, warum die Antragsfrist nicht eingehalten werden konnte und welche Tatsachen die Dringlichkeit begründen. Über Zulassung der Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus ihrer Mitte, das die Versammlung leitet.
6. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert bzw. mindestens 10 % der Mitglieder diesen Antrag stellen (§ 37 BGB).

B Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche und Passiv-Mitglied hat eine Stimme.
2. Ausnahme: Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich.
3. Eine Abstimmung ist dann geheim durchzuführen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem/der Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.
5. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder in begründeten Ausnahmefällen auf eine Person seines Vertrauens übertragen. Der/die Bevollmächtigte muss dazu dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen. Keine Person darf mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse
 - b. die Verantwortung für die sachgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel im Sinne der §§ 2 ff. dieser Satzung
 - c. die Aufstellung eines Haushaltsplans
 - d. die Rechnungsstellung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres und die Übergabe an die Kassenprüfer
 - e. die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses bei der Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus
 - i. der/dem Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter*in und
 - ii. einem/r Kassierer*in.
3. Jede Wohngruppe sollte mit mindestens einem Mitglied im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein. Sie schlägt dafür Kandidat*innen vor.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Es können ordentliche wie auch Passivmitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
7. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden protokolliert, archiviert und u.a. den Mitgliedern im Intranet zugänglich gemacht.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. jeweils einem/r Beisitzer*in pro Wohngruppe (siehe auch 2.)
2. Der/die Beisitzer*in mit jeweils einem/r Stellvertreter*in werden von der Wohngruppe der jeweiligen WIA-Wohnanlage spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, mit einfacher Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Bewohner.
3. Die Aufgabe des/r Beisitzers*in bzw. Stellvertreters*in ist es, die Interessen, Belange und Themen der jeweiligen Wohngruppe in den Vorstand einzubringen sowie Themen des Vereins in die Wohngruppe zu kommunizieren.
4. Die Beisitzer besitzen volles Stimmrecht im erweiterten Vorstand. Sie können von ihren Stellvertretern bei Sitzungen wie auch bei Stimmabgaben vertreten werden. Beisitzer und Stellvertreter haben gemeinsam jedoch nur eine Stimme.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegt auf Vorschlag der Wohngruppe die Entscheidung, welches interessierte Mitglied er bei Freiwerden einer Wohnung in einem der WIA-Häuser dem Vermieter als Nachmieter vorschlägt.
6. Scheidet ein/e Beisitzer*in oder seine/ihre Stellvertretung aus, so führt die jeweilige Wohngruppe innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode durch. Die neu gewählte Person wird automatisch Mitglied des erweiterten Vorstandes.

7. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden protokolliert, archiviert und den Mitgliedern im Intranet zugänglich gemacht.

§ 12 Digitale-Kommunikation | Schriftliche Beschlussfassung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, dass Mitgliederversammlungen virtuell (online) stattfinden. Die Mitglieder sind dabei nicht mehr zwingend physisch am Versammlungsort anwesend, sondern sie können
 - ihre Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht etc.) auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 - ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand abgeben.
2. Der geschäftsführende Vorstand legt dazu in der „Geschäftsordnung für Online-Konferenzen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Versammlung fest.
 - a. Diese stellt über geeignete Authentifizierungsverfahren sicher, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
 - b. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird durch digitale Veröffentlichung für alle Mitglieder verbindlich.
3. Abweichend vom § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ganz ohne Versammlung gültig, wenn:
 - a. alle stimmberechtigten Mitglieder per Post oder E-Mail angeschrieben wurden,
 - b. bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail) abgegeben hat,
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Diese Regelung findet auch auf Beschlüsse des geschäftsführenden wie auch erweiterten Vorstands Anwendung.

§ 13 Erhebung von Umlagen

1. Es kann erforderlich werden, dass der Verein oder eine Wohngruppe einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den Mitgliedsbeiträgen nicht zu decken ist.
2. In diesem Fall kann eine Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder einer Wohngruppe beschließen, eine einmalige Umlage bzw. Sonderzahlung von den Mitgliedern des Vereins oder der Wohngruppe zu erheben. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
3. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
4. Die Begleichung der Umlage ist für jedes Mitglied des Vereins bzw. der Wohngruppe verpflichtend.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe erstellen. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich. Diese Ordnungen haben keine Satzungsqualitäten.
2. Vereinsordnungen und mögliche Änderungen werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen – mit Ausnahme der Wohngruppenordnungen.
3. Wohngruppenordnungen werden autonom von der jeweiligen Wohngruppe erstellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen. Hierin werden rein hausinterne Regelungen festgehalten, die auf Basis dieser Satzung das hausinterne Zusammenleben und Miteinander ausgestalten.
4. Alle Vereinsordnungen sind in der aktuellen Fassung im Intranet des Vereins zur Einsicht eingestellt.
5. Folgende Vereinsordnungen können u.a. erstellt werden:
 - ° Beitrags- und Finanzordnung
 - ° Organisationsordnung
 - ° Wohngruppenordnung
 - ° Geschäftsordnung für Online-Konferenzen
 - ° Datenschutzordnung

§ 15 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn
 - ° es gegen die Vereinssatzung oder die Interessen, die Regeln des Zusammenlebens
 - oder Beschlüsse des Vereins gröblich verstoßen hat,
 - ° seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachhaltig nicht nachgekommen ist,
 - ° den Verein auf unehrliche Weise geschädigt hat,
 - ° ein oder mehrere Mitglieder bedroht oder körperlich verletzt hat.
2. Über den Ausschluss stimmt die Mitgliederversammlung ab, bei der ein Beschluss mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden muss.
3. Das betroffene Mitglied muss vorher die Möglichkeit haben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.
4. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

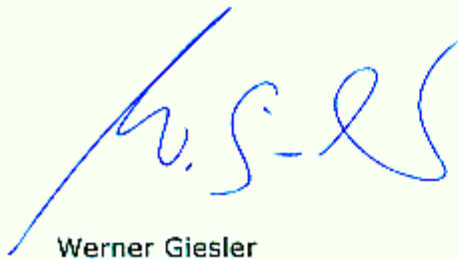
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vereinsvermögen dem Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Hessen e.V. Regionalverband Mittelhessen in Karben

übertragen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Gültigkeit der Satzung und von Ordnungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. Juli 2021 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
4. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.
5. Alle Vereinsordnungen bleiben bis zu einer Neufassung in Kraft.

Karben, den 23. Juli 2021



Werner Giesler
1. Vorsitzender



Hans-Jürgen Kuhl
stellv. Vorsitzender



Kemal Duygu
Kassierer